



Benutzungsordnung der Stadtbücherei Trossingen und ihrer Zweigstelle

1. Allgemeines:

Die Stadt Trossingen betreibt die Stadtbücherei als öffentliche Einrichtung. Durch ihr vielfältige Veranstaltungstätigkeit ist sie Teil der kommunalen Kulturarbeit. Die Benutzung vor Ort ist unentgeltlich.

Für alles andere gilt die zu dieser Benutzungsordnung ergangene Gebührensatzung der Stadtbücherei Trossingen in der jeweils gültigen Fassung.

2. Benutzer¹:

Die Stadtbücherei kann von allen Mitmenschen benutzt werden. Lediglich die Zweigstelle ist als reine Schulbücherei nur von den Schülern und Lehrern des Schulzentrums zu benutzen.

3. Anmeldung:

Zur Anmeldung ist die Vorlage eines amtlichen Ausweises erforderlich. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren benötigen die Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten auf der Anmeldekarte. Die Anmeldung bedeutet auch die Anerkennung der Benutzungsordnung und der dazugehörigen Gebührenordnung. Nach der Anmeldung bekommt der Benutzer einen Benutzerausweis, der zur Ausleihe berechtigt und bei jedem Büchereibesuch vorzulegen ist. Bei Verlust wird ein Ersatzausweis gegen eine Gebühr ausgestellt. Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust des Benutzerausweises sowie die Änderung seiner Anschrift unverzüglich der Stadtbibliothek mitzuteilen.

4. Ausleihe:

- | | |
|--------------------------|--------------|
| a. Die Leihfrist beträgt | |
| i. Für Bücher | 4 Wochen |
| ii. Für Zeitschriften | 2 Wochen |
| iii. Für CDs, CD-Roms | 2 Wochen |
| iv. Für Tonies | 2 Wochen |
| v. Für DVDs | 1 Woche |
| b. Die Leihfrist beträgt | |
| i. Für E-Books | max. 21 Tage |
| ii. Für E-Audios | max. 21 Tage |
| iii. Für E-Videos | 1 Woche |
| iv. Für E-Magazine | 1 Tag |
| v. Für E-Papers | 1 Stunde |

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

- c. Die Leihfristen können bei Medien, die über die Fernleihe beschafft wurden, abweichen.
- d. Es ist unzulässig, entlehene Medien weiter zu verleihen.

5. Beschädigung und Verlust:

Der Benutzer hat die entlehnenen Medien mit größter Sorgfalt zu behandeln. Alle Medien müssen schonend behandelt werden. Entstandene Schäden sind zu begleichen und Verluste zu ersetzen. Schäden aus früherer Benutzung müssen bei der Entleiherung gemeldet werden.

6. Internet-Nutzung:

Die Stadtbücherei stellt ihren Benutzern entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bücherei einen Internetzugang zur Verfügung. Für die Inhalte im Internet kann die Stadtbücherei Trossingen nicht zur Verantwortung gezogen werden. Die gezielte Suche und die Darstellung menschenverachtender oder jugendgefährdender Informationen sind nicht gestattet und führen zum sofortigen Ausschluss von der Nutzung dieses Angebotes der Bücherei. Sollten beim Surfen im Internet derartige Informationen unbeabsichtigt angezeigt werden, so sind solche Seiten sofort zu verlassen. Diese Festlegung lässt keine Ausnahme zu und gilt sowohl für die Bildschirmanzeige, als auch den Ausdruck.

7. Hausordnung:

Das Rauchen in den Räumen der Stadtbücherei und im Treppenhaus, sowie das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Mitgebrachte Taschen sollten in die Taschenschränke eingeschlossen werden. Für Wertsachen in den Taschen und für Garderobe wird nicht gehaftet.

8. Ausschluss:

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder den Anweisungen des Bibliothekspersonals nicht Folge leisten, könne zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

9. Inkrafttreten:

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 13.09.2013 außer Kraft.

Trossingen, 14.02.2022



Susanne Irion
Bürgermeisterin